

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 18 (1945)

**Heft:** 12

**Vereinsnachrichten:** Schweizerische Nationalspende

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Rekruten geäussert haben, folgendes geantwortet: „Der Bundesrat hat schon bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Knobel darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Transportgutscheinen für Urlaubsreisen eine rein aktivdienstbedingte Massnahme darstellt. In den Rekrutenschulen werden den Rekruten keine Transportgutscheine für Urlaubsreisen verabfolgt.“

## **Schweizerische Nationalspende**

von Hptm. O. Schönmann

Nachdem im August 1945 das Gedenkbuch „25 Jahre schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien 1918—1943“ erschienen ist, auf das in der Oktober-Nummer unseres Fachorganes hingewiesen wurde, ist nun auch der Jahresbericht 1944 dieser Stiftung veröffentlicht worden. In knapper Form wird dem Leser über die Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in ihren einzelnen Gebieten Aufschluss erteilt, wobei anhand von Beispielen die segensreichen Auswirkungen dieser Institutionen belegt werden. Ein zweiter Teil enthält die Rechnungsablegung der Nationalspende pro 1944. Die Einnahmen im erwähnten Jahr belaufen sich auf Fr. 1 591 068.33, denen Fr. 2 544 121.59 an Ausgaben gegenüberstehen, wovon Fr. 2 140 625.79 auf die Zentralstelle für Soldatenfürsorge mit ihren Zweigstellen und Fr. 403 495.80 auf andere der S. N. S. angegliederte Fürsorgewerke entfallen.

Für die Zukunft warten der Nationalspende nicht minder wichtige Aufgaben. Die Opfer des nahezu sechs Jahre dauernden Aktivdienstes, Kranke, Invaliden, Hinterlassene bedürfen auch weiterhin der Betreuung und Unterstützung. Die Stiftung kann daher auch in der kommenden Zeit auf die freiwillige Hilfe unseres Volkes nicht verzichten.

## **Rechtsfragen**

### **Militärpflichtersatz:**

1. Verfügungen und Entscheide, durch welche ein wegen Dienstuntauglichkeit ausgemusterter Wehrmann zur Entrichtung der Militärsteuer verhalten wird, unterliegen der Rechtskraft nicht bloss für das Steuerjahr, für das der Entscheid ergeht, sondern auch für spätere Jahre.
2. Der Wehrmann hat den Anspruch auf Ersatzbefreiung grundsätzlich bei Anlass der ersten Veranlagung nach der Ausmusterung geltend zu machen.
3. Abgesehen davon kann eine neue Prüfung des Anspruches auf Ersatzbefreiung nur herbeigeführt werden, wenn die Voraussetzungen für die Revision des früheren Entscheides in diesem Punkte gegeben sind. Die Revision ist zulässig, wenn der Pflichtige Tatsachen oder Beweismittel namhaft zu machen vermag, deren Geltendmachung ihm im früheren Verfahren unmöglich war; ferner, wenn der frühere Entscheid unter Verletzung wesentlicher prozessualer Grundsätze zustande gekommen ist oder wenn Tatsachen unberücksichtigt blieben, die sich aus militäramtlichen Akten, welche von Amtes wegen hätten beigezogen werden sollen, ergeben.